

Empfehlungen aus dem Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Fürth zur Steuerung der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung

Anlage: Empfehlungen aus dem EZH- und Zentrenkonzeptes der Stadt Fürth

Das vom Stadtrat am 19.05.2010 beschlossene Einzelhandels - und Zentrenkonzeptes der Stadt Fürth gibt unter Ziffer 10.2 Seiten 107 – 109 folgende Empfehlungen:

.....

Bei der weiteren Einzelhandelsentwicklung kommt es jedoch maßgeblich darauf an, dass diese in 'planerisch geordneten Bahnen' verläuft, um schädliche Auswirkungen auf bestehende und geplante zentrale Versorgungsbereiche infolge zusätzlicher Solitärstandorte zu minimieren und Entwicklungsspielräume für zentrale Versorgungsbereiche aufrecht zu erhalten.

Um die in diesem Gutachten beschriebenen Leitlinien und Empfehlungen der weiteren Einzelhandelsentwicklung mit den vielfältigen Ansiedlungswünschen von Einzelhandelsbetrieben und Immobilieneigentümern abzustimmen, bedarf es einer Definition für Zentren- und innenstadtrelevanten Sortimenten. Diese **Fürther Liste** beinhaltet Sortimente nach den drei Kategorien nahversorgungsrelevant, zentrenrelevant und nicht-zentrenrelevant.

Im Gegensatz zur bisher gültigen Fürther Liste werden analog zur 'Ulmer Liste' verschiedene Sortimente der Warengruppe Technik (Beleuchtungskörper, kleinteilige Elektrowaren, Tonträger, Unterhaltungselektronik und Videogeräte) und das Sortiment Gardinen und Zubehör nunmehr als zentrenrelevant bewertet.

Die Sortimente Kinder- und Babybedarf, Computer und Fahrräder werden im Sinne einer Stärkung der Innenstadt ebenfalls als zentrenrelevant geführt.

Für die weitere mittelfristige Einzelhandelsentwicklung in FÜRTH wurden folgende **Leitlinien** abgeleitet:

- **Stärkung der Innenstadt**
Priorität vor der Entwicklung aller anderen Standorte, um Chancen für Innenstadt zu erhalten und zu generieren.
- **Vermeidung** der Ansiedlung von Betriebsformen mit **großflächigen zentrenrelevanten Sortimenten im Kernsortiment außerhalb** der Fürther **Innenstadt** aufgrund der Situation und Perspektive der Innenstadt. Kleinflächige zentrenrelevante Sortimente sind nach Möglichkeit in der Innenstadt anzusiedeln.

Betriebe mit **zentrenrelevanten** Sortimenten im **Nebensortiment: kritische Prüfung der Auswirkungen insbesondere auf die Innenstadt.**

- **Stärkung bestehender Zentren**
Angesichts des bereits räumlich weit über das Stadtgebiet verteilten Einzelhandelsbesatzes **ausschließliche Konzentration** der weiteren Einzelhandelsentwicklung **auf bereits bestehende, einzelhändlerisch vorgeprägte Zentren.**

Ausnahmen nur zur Sicherstellung und/oder Verbesserung der wohnortnahen Versorgung denkbar, hierzu genaue Einzelfallprüfung notwendig. (Sowie bei bestehenden Entwicklungsstandorten **mit rechtsgültiger Planung, s. Entwicklungsstandorte.**)

- **Stabilisierung der Nahversorgungssituation** und Prüfung möglicher **alternativer Betriebe/Betriebsformen** für unterversorgte Stadtgebiete.

.....

(**Großflächige** Einzelhandelsentwicklungen mit **nahversorgungs-** und **zentrenrelevanten** Sortimenten sind generell **nur** in den benannten **Zentren** zu empfehlen. Ausnahmen und Einschränkungen sowie Hinsichtlich der Stabilisierung und Verbesserung der **Nahversorgungssituation** ist festzuhalten, dass die beschriebene verhältnismäßig gute Abdeckung der Bevölkerung mit qualifizierter fußläufiger Nahversorgung vor allem durch die Nahversorgungszentren realisiert wird. Diese sind zu schützen und Empfehlungen für kleinflächige zentrenrelevante Sortimente und für nahversorgungsrelevante Angebote sind den entsprechenden Empfehlungen zu den Zentren zu entnehmen.)

.....

Für das **übrige Stadtgebiet** gilt ausnahmslos, dass keine neuen großflächigen Betriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten anzusiedeln sind. Ein B- Zentrum ist explizit nicht ausgewiesen worden. Kein Fürther Zentrum erfüllt die Kriterien für ein B- Zentrum. Darüber hinaus sollte in FÜRTH wie beschrieben die Innenstadt alle Prioritäten hinsichtlich weiterer Entwicklungen inne haben, da sich in der Vergangenheit die Einzelhandelsentwicklungen vor allem im übrigen Stadtgebiet abgespielt haben. Kleinflächige zentrenrelevante Sortimente sind demnach auch nach Möglichkeit in der Innenstadt anzusiedeln, wobei Ausnahmen hiervon den jeweiligen Empfehlungen zu den Zentren zu entnehmen sind. Insbesondere sollten Stadtteilzentren mit orstszentralem Charakter Entwicklungsoptionen über alle Sortimente erhalten.

Um eine weitere Zersiedelung der Fürther Einzelhandelhandellandschaft zu verhindern, sollten sich großflächige Anbieter nicht-innenstadtrelevanter Sortimente an vorhandenen Einzelhandelsstandorten ansiedeln.

.....

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das **übergeordnete Ziel die Stärkung und weitere Entwicklung der Innenstadt** darstellt.

Innenstadtrelevante Sortimente sollen vornehmlich in der Innenstadt angesiedelt werden und die Ansiedlung von innenstadtrelevanten Nebensortimenten außerhalb der Innenstadt muss kritisch hinsichtlich möglicher Auswirkungen geprüft werden.

.....



« Fortsetzung von Seite 16 » Öffentliche Bekanntmachungen

im Bereich südlich der Herboldshofer Straße in der Gemarkung Sack förmlich eingeleitet (erster Beschluss).

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 22. Dezember 2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Für die beabsichtigte Nutzung sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Um die Vorgaben für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und für eine den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerecht werdende bauliche Nutzung i. S. des § 1 Abs. 5 BauGB zu schaffen, ist u. a. beabsichtigt:

- Die Festsetzung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Teppichhaus“ i. S. des § 11 BauNutzungsverordnung (BauNVO).

- Die Berücksichtigung der umweltschützenden Belange i. S. des § 1 a BauGB. Bei der in Aussicht genommenen Siedlungstätigkeit soll insbesondere auf das Stadt- und

Landschaftsbild sowie auf die Belastbarkeit des Naturhaushaltes Rücksicht genommen werden. Aus diesem Grund sollen im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens entsprechende Festsetzungen formuliert werden, mit denen die Inanspruchnahme bzw. die Versiegelung von Grund und Boden minimiert werden kann bzw. - sofern das nicht möglich ist - ein entsprechender Ausgleich geschaffen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Satzungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 390a auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EU-Richtlinien zum Umweltschutz durchgeführt wird.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme

Die öffentliche Darlegung (Anhörung) beginnt am 31. März 2011 und endet am 18. April 2011 um 15 Uhr mit einer abschließenden Erörterung im Sitzungssaal des Baureferates im Technischen Rathaus, Hirschenstraße

2, im ersten Stock des Rückgebäudes. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nummer 390a einschließlich Kurzbeurteilung kann im Technischen Rathaus, Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 2, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter 974-33 14 vereinbart werden.

Fürth, 21. März 2011, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im Stadtgebiet Fürth

Der in den vergangenen Jahren teilweise massive Befall von Eichen durch den Eichenprozessionsspinner hat die Stadt Fürth und die privaten Besitzer von Eichen veranlasst, den Befall der Bäume durch den Eichenprozessionsspinner mittels Einsatz von Bioziden einzudämmen.

Laut einer durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth in Auftrag gegebenen Gefährdungsprognose wird der Befall durch den Eichenprozessionsspinner in diesem Jahr tendenziell zurück gehen.

Dies ist nun Anlass für das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth, die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in den Wäldern im Stadtgebiet Fürth im Jahr 2011 zunächst auszusetzen.

Die Stadt Fürth wird auf Grund dieser Einschätzung im Jahr 2011 ebenfalls davon absehen, die im städtischen Eigentum befindlichen Eichen präventiv gegen den Befall durch den Eichenprozessionsspinner zu behandeln.

Die Entwicklung der Populationen des Eichenprozessionsspinners wird nach dieser vorübergehenden Aussetzung der Präventionsmaßnahmen durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth und die Stadt Fürth gleichwohl genau beobachtet, um mit diesen Erkenntnissen und dem Ergebnis der Prognose für

>> Fortsetzung auf Seite 19 >>



REGIERUNG VON MITTELFRANKEN



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Stadt Fürth
Referat V - Bauwesen
Technisches Rathaus
Hirschenstraße 2
90762 Fürth

KURZMITTEILUNG



St. K. G.
H. SpA
an Ref. V

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: manuel.kurz@reg-mfr.bayern.de

24-8217.2-33/03
Herr Kurz

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
Promenade 27

Datum

1575 / 5575

Zi. Nr. 442

18.04.2011

☒ Wir übermitteln folgende Unterlagen:

Antwort auf das Schreiben der Firma Kibek vom 14.04.2011 bzgl. des Vorhabens im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 390a "Kibek-Teppichhaus" (Sondergebietsausweisung), Gemarkung Sack, Stadt Fürth

Bitte

- ☒ nehmen Sie Kenntnis
☐ erledigen Sie die Sache bis
☐ beantworten Sie folgende Frage(n):

☐

Besprechung

- ☐ Bitte rufen Sie uns an.
☐ Wir stellen uns diesen Termin vor:
☐

Wir teilen mit:

- ☐ Die Anlagen werden mit Dank zurückgegeben.
☐ Sie erhalten, so bald möglich, weitere Nachricht.
☐

Gez. M. Kurz

St. K. G.
H. SpA
zusammen-
gehaltend
Fürth den 5.5.11
Baflw
3156

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien



Teppich-Kibek GmbH
z.H. Geschäftsleitung
Herrn Sachau
Ramskamp 100
25337 Elmshorn

Kopie

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
S/E1
14.04.2011

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner
24-8217.2-33/03 / 24-8291.3 FÜs
Herr Kurz

E-Mail:manuel.kurz@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
Promenade 27

Datum

1575 / 5575

Zi. Nr. 442

18.04.2011

Vorhaben im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 390a "Kibek-Teppichhaus" (Sondergebietsausweisung), Gemarkung Sack, Stadt Fürth

Anlage: Liste zur Unterscheidung innenstadtrelevanter und nicht-innenstadtrelevanter Waren (Anhang zur Begründung zu Ziel B II 1.2.1.5 LEP 2003)

Sehr geehrter Herr Sachau,

Ihr Schreiben vom 14.04.2011 nehmen wir zum Anlass, die aktuelle Sachlage zu dem im Betreff genannten Vorhaben aus der Sicht als höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Mittelfranken darzustellen.

Zum Sachverhalt ist folgendes vorklärend zu sagen:

Die Firma Kibek GmbH beabsichtigt seit längerer Zeit in der Gemarkung Sack der Stadt Fürth, zwischen der A73 im Westen und dem zur Stadt Nürnberg gehörenden Gewerbegebiet Schmalau im Osten, ein Teppichhaus zu errichten.

Die Firma Kibek hat hierzu im Juni 2003 die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens beantragt. In der landesplanerischen Beurteilung vom 26.01.2004 Az. 350-8217.2-33/03 kam die Regierung von Mittelfranken – höhere Landesplanungsbehörde – bzgl. der Verkaufsflächen zu dem Ergebnis, dass eine Gesamtverkaufsfläche von 9.000 m², wovon 1.200 m² auf den Verkauf von innenstadtrelevanten Randsortimenten entfallen, den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Seitens der Stadt Fürth wurde in diesem Zusammenhang letztmals mit Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2010 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 390a "Kibek-Teppichhaus" (erneut) eingeleitet. Ziel des Verfahrens war, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kibek-Teppichhauses mit (voraussichtlich) 11.000m² Verkaufsfläche zu schaffen.

Nachdem Bedenken gegen eine derartige Erhöhung der Verkaufsfläche aufkamen, bat die Stadt Fürth die Regierung von Mittelfranken um eine landesplanerische Überprüfung der Verkaufsflächenvergrößerung. Da sich der Sachverhalt zur damaligen Situation nicht wesentlich verändert hatte, wurde seitens der höheren Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 12.01.2011 der Stadt Fürth empfohlen, das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens weiterhin aufrecht zu erhalten.

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtauschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionalbahnen

Im Rahmen eines weiteren Abstimmungsgesprächs zwischen der Stadt Fürth und der Firma Kibek hat man sich am 09.02.2011 vorbehaltlich der landesplanerischen Zulässigkeit dann darauf geeinigt, die Gesamtverkaufsfläche um 1.000m² auf insgesamt 10.000m² zu erhöhen. Die Verkaufsfläche für das innenstadtrelevante Randsortiment sollte vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Integrierten Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Fürth dagegen keine Erweiterung erfahren, d.h. auf max. 1.200m² Verkaufsfläche beschränkt bleiben. Die höhere Landesplanungsbehörde hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach §4 Abs. 1 BauGB zu o.a. Bebauungsplan mit Schreiben vom 16.02.2011 festgestellt, dass eine Gesamtverkaufsfläche von 10.000m², davon 1.200m² für innenstadtrelevante Randsortimente, den landesplanerischen Erfordernissen nicht entgegensteht. D.h. der oben beschriebene Kompromiss zwischen der Stadt Fürth und der Firma Kibek bleibt noch im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung vom 26.01.2004.

Vor dem Hintergrund der Bemühungen zur Revitalisierung der Fürther Innenstadt beschloss der Wirtschafts- und Grundstücksausschuss der Stadt Fürth am 28.03.2011, dass keine weitere Ausweitung der Verkaufsfläche der innenstadtrelevanten Sortimente für o.a. Vorhaben erfolgen, d.h. diese bei 1.200m² Verkaufsfläche verbleiben soll. Ferner wurde beschlossen, die Gesamtverkaufsfläche auf 9.000m² zu begrenzen und zur Unterscheidung zentren- und nicht zentrenrelevanter Sortimente die sog. "Ulmer Liste" heranzuziehen, die auch im Rahmen der o.a. landesplanerischen Beurteilung seitens der Regierung von Mittelfranken verwendet worden sei. Dieser Beschluss soll im weiteren Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden.

Hierzu ist aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde folgendes fest- und richtigzustellen:

Als Anlage 3 wurde der Vorlage zur Beschlussfassung des Wirtschafts- und Grundstücksausschusses zu o.a. Bauvorhaben wider der Kenntnis der landesplanerischen Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §4 Abs. 1 BauGB vom 16.02.2011 die, die Meinung der Regierung von Mittelfranken sachlich nicht mehr korrekt wiedergebende Stellungnahme vom 12.01.2011 als Entscheidungsgrundlage beigelegt. Auch wenn im Beschlussvorschlag eine Gesamtverkaufsfläche von 10.000m² als möglich dargestellt wurde, rief die Beifügung der Stellungnahme vom 12.01.2011 auch aus der Sicht der höheren Landesplanungsbehörde Irritationen hervor.

Außerdem möchten wir nachdrücklich richtigstellen, dass im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung vom 26.01.2004 die im Beschlussvorschlag sowie letztlich auch im Beschluss des Wirtschafts- und Grundstücksausschuss aufgeführte "Ulmer Liste" keine Anwendung fand. Wie in der landesplanerischen Beurteilung auf Seite 8 dargestellt, war zur Unterscheidung innenstadtrelevanter von nicht innenstadtrelevanten Sortimenten alleine die Sortimentsliste zu dem landesplanerischen Ziel LEP B II 1.2.1.5 maßgeblich. Diese findet sich als Anhang zur Begründung des genannten Ziels im LEP 2003 und ist diesem Schreiben als Anlage vorsorglich zur Kenntnisnahme beigelegt.

Wir weisen abschließend nochmals darauf hin, dass sich an der Einschätzung der landesplanerischen Stellungnahme vom 16.02.2011 aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde nichts geändert hat. Diese Stellungnahme gilt solange sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde.

Das Referat VI - Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung, Liegenschaften und das Referat V - Bauwesen der Stadt Fürth sowie das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als oberste Landesplanungsbehörde erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Fugmann
Ltd. Regierungsdirektor

Liste zur Unterscheidung innenstadtrelevanter und nicht-innenstadtrelevanter Waren

Innenstadtrelevante Waren

- Antiquitäten, Kunstgegenstände
- Arzneimittel, orthopädische und medizinische Produkte
- Baby- und Kinderartikel
- Bastelartikel
- Blumen
- Briefmarken
- Brillen und -zubehör, optische Erzeugnisse
- Bücher, Zeitungen, Zeitschriften
- Büromaschinen, Büroeinrichtung (ohne Büromöbel), Organisationsmittel, Personalcomputer
- Devotionalien
- Drogeriewaren, Parfüms, Kosmetika
- Elektrogeräte ("weiße Ware"), Nähmaschinen, Leuchten
- Fahrräder
- Feinmechanische Erzeugnisse
- Foto, Fotozubehör
- Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, Haushaltswaren, Silberwaren
- Jagd- und Angelbedarf
- Lebensmittel: Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren, Naturkost
- Lederwaren, Kürschnerware, Galanteriewaren
- Musikinstrumente, Musikalien
- Oberbekleidung, Wäsche, Strümpfe, sonstige Bekleidung, Haus- und Heimtextilien (ohne Teppiche und Bodenbeläge), Stoffe, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf
- Papierwaren, Bürobedarf, Schreibwaren, Schulbedarf
- Schuhe
- Spielwaren
- Sportartikel, Campingartikel
- Uhren, Schmuck
- Unterhaltungselektronik ("braune Ware")
- Waffen
- Wasch- und Putzmittel
- Zooartikel, Tiere, Tiernahrung- und -pflegemittel

Nicht-innenstadtrelevante Sortimente

- Autozubehör, -teile, -reifen
- Badeeinrichtung, Installationsmaterial, Sanitärerzeugnisse
- Baumarktartikel, Bauelemente, Baustoffe, Eisenwaren
- Boote und Zubehör
- Brennstoffe, Holz- und Holzmaterialien, Kohle, Mineralölerzeugnisse
- Farben, Lacke, Tapeten, Teppiche, Bodenbeläge
- Gartenartikel, Gartenbedarf, Pflanzen
- Möbel, Küchen

Soweit im Einzelfall bestimmte Artikel in keiner der beiden Listen aufgeführt sind, sind sie nach sachlogischem Zusammenhang einer der benannten Artikelgruppen zuzuordnen.

Tabelle 14: Derzeit gültige Fürther Liste

Sortimente	Nahver- sorgung	Zentren- relevant	Nicht- zentren- relevant
Badeinrichtung			x
Bastelartikel		x	
Bauelemente			x
Baustoffe			x
Beleuchtungskörper			x
Beschläge			x
Blumen	x	x	
Bodenbeläge			x
Boote und Zubehör			x
Brennstoffe			x
Briefmarken		x	
Bücher		x	
Büromöbel			x
Campingartikel			x
Computer			x
Devotionalien		x	
Drogenwaren	x	x	
Düngemittel			x
Eisenwaren			x
Elektrogroßgeräte			x
Elektrowaren (kleinteilige)			x
Erde			x
Fahrräder			x
Feinmechanische Erzeugnisse		x	
Fenster			x
Fliesen			x
Fotogeräte und Fotowaren		x	
Gardinen und Zubehör			x
Gartenhäuser			x
Geschenkartikel		x	
Gitter			x
Glas		x	
Haus- und Heimtextilien		x	
Hausrat		x	

Legende:

angekreuzte Felder maßgeb-
lich für derzeit gültige Fürther
Liste
orange markierte Felder
stellen Unterschied zur Ulmer
Liste dar

Sortimente	Nahver- sorgung	Zentren- relevant	Nicht- zentren- relevant
Herde und Öfen			x
Hohl- und Stahlwaren		x	
Holz, Holzmaterialien			x
Installationsmaterial			x
Jagdbedarf		x	
Keramik		x	
Kfz und Zubehör			x
Kinder- u. Babybedarf		x	
Kohle			x
Kosmetika	x	x	
Küchen			x
Kunstgewerbe		x	
Kürschnerwaren		x	
Kurzwaren und Handarbeiten		x	
Lebensmittelhandwerk	x	x	
Leder- und Galanteriewaren		x	
Lederbekleidung		x	
Markisen			x
Mineralölerzeugnisse			x
Möbel			x
Modewaren		x	
Motorräder			x
Musikalienhandel		x	
Nähmaschinen		x	
Nahrungs- und Genussmittel	x	x	
Nähzubehör		x	
Naturhölzer			x
Oberbekleidung		x	
Optische Erzeugnisse		x	
Orthopädie		x	
Papier- und Schreibwaren		x	
Pflanzen			x
Pflanzengefäße			x
Pharmazeutika	x	x	

Sortimente	Nahver- sorgung	Zentren- relevant	Nicht- zentren- relevant
Porzellan		x	
Rasenmäher			x
Reformwaren	x	x	
Rollläden			x
Rollos			x
Sanitärerzeugnisse			x
Schmuck		x	
Schuhe		x	
Schulbedarf		x	
Silberwaren		x	
Spielwaren		x	
Sportartikel (kleinteilige)		x	
Sportbekleidung		x	
Sportgeräte (größteilige)		x	
Stoffe und sonstige Artikel		x	
Teppiche			x
Teppiche - Auslegware			x
Tiere und Tiernahrung		x	
Tierpflegemittel		x	
Tonträger			x
Torf			x
Türen			x
Uhren		x	
Unterhaltungselektronik			x
Videogeräte			x
Waffen		x	
Wasch- und Putzmittel	x	x	
Wäsche		x	
Werkzeuge			x
Wolle		x	
Zäune			x
Zeitschriften	x	x	
Zooartikel		x	